

# Springer-Lehrbuch

---

**Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH**

Hans Josef Wieling

---

# Bereicherungsrecht

Dritte, aktualisierte Auflage



Springer

Professor Dr. iur. Dr. hc. Hans Josef Wieling  
Universität Trier  
Fachbereich V Rechtswissenschaft  
Universitätsring 15  
54296 Trier  
wieling@uni-trier.de

ISBN 978-3-540-20065-9      ISBN 978-3-662-06028-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-06028-5

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1999, 2004  
Ursprünglich erschienen bei Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York 2004

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: Design & Production GmbH, Heidelberg

SPIN 10959428      64/3130-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

## **Zum Geleit: Nichts Neues unter der Sonne**

Unsere Gnade hat oft überlegt, welches der Grund ist, daß trotz so hohen ausgesetzten Belohnungen, mit denen die Wissenschaften und ihr Studium gefördert werden, es so wenige, ja seltene Personen gibt, die sich in vollem Umfang die Kenntnis des Zivilrechts aneignen, und warum bei aller betrüblichen Blässe durchgearbeiteter Nächte kaum der eine oder andere zu einer soliden, abgeschlossenen Gelehrsamkeit gelangt ist. Damit aber niemand weiterhin mit nutzlosem Eifer vorgehen muß, bei solch einer gewaltigen Menge von Büchern, bei einer solchen Vielfalt von Klagen und solcher Schwierigkeit der Fälle, die unseren Geist behindern; bei solch einer drückenden Masse von Gesetzen, die gewissermaßen in einem dichten Nebel der Finsternis verborgen sind und sich wie durch einen Wall gegen die menschliche Erkenntnis sperren; deshalb haben wir die für unsere Zeit passende Aufgabe übernommen, die Finsternis vertrieben und durch eine kurze Zusammenfassung Licht in die Gesetze gebracht.

Kaiser Theodosius II. im Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus, Konstantinopel, den 15. Februar 438.

## Vorwort zur 3. Auflage

Wie die Vorauflagen soll auch diese dritte Auflage meines Büchleins dem Leser die Möglichkeit verschaffen, in der unübersehbaren Flut der Literatur und der Rechtsprechung zum Bereicherungsrecht einen festen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Es soll ihm eine Orientierungsmöglichkeit gewähren, durch die Darbietung weniger, wissenschaftlich abgeleiteter und begründeter Prinzipien den Sinn der Regelung zu begreifen, wofür ein Rückblick in die Geschichte bisweilen vorteilhaft ist. Die Neuauflage berücksichtigt die vielfachen Gesetzesänderungen, auch das modernisierte Schuldrecht, ferner neue Tendenzen und Strömungen in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft. Sie bringt aber auch Ergänzungen und Korrekturen, denn nichts Irdisches ist vollkommen, und es gibt an einem Buch immer etwas zu verbessern, zu ergänzen oder klarzustellen. Allen Lesern, die mir durch ihre Hinweise dazu einen Anstoß gegeben haben, bin ich dankbar.

Trier, im August 2003

Hans Josef Wieling

## Vorwort zur 1. Auflage

Dieses kleine Büchlein wendet sich an Leser, welche sich in kurzer Zeit und mit angemessenem, aber nicht übermäßigem Aufwand über die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts informieren wollen. Es wendet sich etwa an Studenten, die sich auf das Bereicherungsrecht für Klausuren und mündliche Prüfungen vorbereiten wollen, Situationen, in welchen es unmöglich ist, über all die komplizierten, widersprüchlichen und verwirrenden Gedankengänge der zahlreichen Autoren und Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema Auskunft zu geben. Es sollen ihnen in kurzer, aber jedenfalls hinreichender Form die Kenntnisse vermittelt werden, welche in den genannten Situationen von ihnen verlangt werden können. Wollte man den Prüfungsstoff nicht in dieser Weise begrenzen, so würde man das Bereicherungsrecht zu einer unprüfaren Materie machen.

a) Im folgenden sollen also die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts dargestellt werden, d.h. das Bereicherungsrecht soll kurz und doch wissenschaftlich abgehandelt werden. Aber ist das überhaupt noch möglich? Zunächst einmal kurz: Die Literatur zum Bereicherungsrecht ist kaum noch überschaubar, wovon man sich durch einen Blick auf die Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Gerichtsurteile schnell überzeugen kann; auch als Dissertationsthema ist das Be-

reicherungsrecht recht beliebt. Und überall finden sich neue Ideen und Lehren, faszinierend vielleicht für den, der sich mit diesem Thema näher beschäftigen will und kann. Wie aber ist die Situation für den, der sich nicht näher damit beschäftigen will oder kann, etwa für Studenten oder Praktiker? Schließlich ist das Bereicherungsrecht nicht das einzige Gebiet des Zivilrechts! Wer viel Zeit hat zum Ergründen all der Lehrmeinungen, etwa als Student bei Haus- und Seminararbeiten, der kann sich darüber im Schweiße seines Angesichts informieren. Meist aber wird er weder Zeit noch Lust dazu haben, und auch das ist verständlich, denn Überfluß erzeugt bekanntlich Überdruß, und der Erfolg solcher Bemühungen steht regelmäßig in keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe. Was also kann man tun, um sich hinreichend über das Bereicherungsrecht zu informieren? Ganz einfach, man muß nicht versuchen, eine Unzahl einzelner Ansichten zu den verschiedensten Themen auswendig zu lernen, vielmehr muß man wissenschaftlich vorgehen, was ja im Grunde immer zu verlangen ist.

b) Kann man Bereicherungsrecht bei der Fülle der vorhandenen Literatur noch in kurzer Form *wissenschaftlich* darstellen? Die Antwort kann nur dahin gehen, daß eine kurze Darstellung überhaupt nur noch in wissenschaftlicher Form möglich ist. Es gehört zwar auch zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas, die verschiedensten Lehren zu allen möglichen Problemen ausführlich darzustellen, doch gilt das nur für wissenschaftliche Handbücher, die man zum Nachschlagen benutzt, nicht aber zum Erlernen eines Rechtsgebietes. Kurze Darstellungen des Bereicherungsrechts müssen in dem Sinne streng wissenschaftlich sein, als sie streng vom Gesetz und von den anerkannten dogmatischen Grundsätzen ausgehen und diese bei allen Entscheidungen zugrunde legen; geht man so vor, so kann man darauf verzichten, den Lehren bis in die äußersten Verästelungen zu folgen und viele Einzelheiten darzustellen. Denn sollten Detailfragen auftauchen, so lassen sie sich anhand der allgemeinen Grundsätze immer vertretbar entscheiden, auch wenn man die Lehren zu gerade diesem Gebiet nicht kennt. Diese Anwendung von Dogmen – das sei nebenbei bemerkt – hat nichts mit Begriffsjurisprudenz zu tun; die Dogmen sind das Ergebnis von Interessenbewertungen, und diese Interessenbewertungen, die hinter den Dogmen stehen, hat ein wissenschaftlich vorgehender Bearbeiter zu kennen, so daß er auch feststellen kann, ob im gegebenen Fall die Interessensituation vom Normalfall abweicht und ob deshalb in concreto eine abweichende Entscheidung am Platze ist. Auf diese Weise kann sich eine Darstellung auf die wichtigsten Grundprobleme beschränken und doch einen umfassenden Überblick über die Materie geben. Wer diese Grundsätze beherrscht, ist hinreichend für Aufgaben, in welchen keine Literatur benutzt werden kann, gerüstet. Denn kein vernünftiger Prüfer wird speziellere Antworten auf seine Fragen erwarten, Antworten, die er selbst noch nicht kannte, bevor er sich auf die Prüfung vorbereitet hatte. Wenn ich auch nicht wie der Kaiser Theodosius hoffen kann, mit meinem Büchlein in alle Unklarheiten Licht zu bringen, so glaube ich doch, daß es geeignet ist, das Erlernen und Verstehen des Bereicherungsrechts zu vereinfachen.

Ziel dieses Buches ist es somit, das Bereicherungsrecht für den, der es systematisch erlernen oder seine Kenntnis darüber auffrischen will, zu vereinfachen und von unnötigen Komplikationen zu befreien. Es wird daher darauf verzichtet, von den allgemeinen Dogmen überflüssige Ausnahmen zu machen und so unnötige Schwierigkeiten einzuführen. Wo solche Ausnahmen diskutiert werden, ist daher regelmäßig zugunsten des allgemeinen Rechtssatzes entschieden. Die vorgetragenen Ansichten entsprechen meist der h.M., welche freilich oft nicht leicht zu ermitteln ist<sup>1</sup>; gegen die h.M. ist nur dann entschieden, wenn sie grundlos gegen anerkannte allgemeine Dogmen verstößt; diese Fälle sind gekennzeichnet.

c) In der Literatur, insbesondere in den Entscheidungen des BGH, findet sich häufig die Behauptung, man könne einen Fall nicht nach allgemeinen Regeln lösen, es komme immer auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Vor solchen Aussagen sollte man sich hüten, sie bedeuten eine Bankrotterklärung der Rechtswissenschaft. Daß man einen Fall als Richter oder Student immer nach den gegebenen Einzelheiten entscheiden muß, ist ohnehin selbstverständlich. Daß man aber bei der Entscheidung nicht die tragenden allgemeinen Grundsätze angeben will oder kann, ist im höchsten Maße bedenklich. Dadurch wird eine Entscheidung zur Willkür, die auch für die Zukunft jede Hilfe für die Entscheidung ähnlich gelagerter Fälle verweigert. Wer ein Problem nicht in den Komplex der vorhandenen Normen und Dogmen eingliedern kann, kann nicht wissenschaftlich arbeiten. Dieses Subsumieren unter die anerkannten Dogmen bedeutet freilich nicht, daß man auch immer nach diesen Dogmen entscheiden müsse; liegt im gegebenen Fall die Interessensituation ganz anders als die, welche dem Dogma zugrunde lag, muß man davon abweichen; aber auch in diesem Fall muß man sagen können, warum man von dem sonst geltenden Prinzip abgewichen ist, man muß einen Grund angeben können, der auch künftig in ähnlichen Fällen ein Maßstab für Entscheidungen sein kann.

Dagegen besteht kein Grund, für alle möglichen Fallvarianten gänzlich neue Argumentationsgebäude zu errichten, ein solches Vorgehen macht die Behandlung des Bereicherungsrechts unübersichtlich und unwissenschaftlich. In allen Fällen ist zunächst auf die allgemeinen Dogmen zurückzugreifen; will man sie nicht anwenden, so hat man anzugeben, inwieweit die Interessenlage von derjenigen der allgemeinen Situation abweicht und weshalb dadurch eine abweichende Regelung unbedingt erforderlich wird. Nur so kann die Übersichtlichkeit des Bereicherungsrechts wiederhergestellt werden.

d) Im vorliegenden Buch ist keine Literatur angegeben, aus leicht erkennbaren Gründen. Die Erörterung des Bereicherungsrechts beschränkt sich auf die Grundprinzipien, Literaturangaben hätten bei Anspruch auf Vollständigkeit den

---

<sup>1</sup> Soll man einfach die Stimmen zählen und etwa eine wohlbegründete Gegenmeinung in gleicher Weise werten wie eine autoritätsgläubige Zustimmung ohne jede eigene Stellungnahme? Nach Schiller, Demetrius 475, soll man die Stimmen wägen und nicht zählen, und skeptisch wird hinzugefügt: „Was ist Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn, Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen.“



Umfang des Buches zu sehr anschwellen lassen<sup>2</sup>. Im übrigen läßt sich die Literatur durch Nachschlagen in den Lehrbüchern, Kommentaren und Fallsammlungen sowie in den speziellen Werken zum Bereicherungsrecht<sup>3</sup> leicht ermitteln. Für die Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen ist die Angabe von weiterführender Literatur nicht erforderlich. Alles, was man hierfür wissen muß, ist im folgenden dargestellt.

---

<sup>2</sup> Denn die Anführung von Literatur hätte nur Sinn, wenn auch der Inhalt zumindest kurz dargestellt und dazu Stellung genommen würde.

<sup>3</sup> Vgl. das Verzeichnis der Literatur zum Bereicherungsrecht, unten S. XI.

## Abkürzungsverzeichnis

- ALR preußisches Allgemeines Landrecht von 1794  
E1, E2 erster bzw. zweiter Entwurf zum BGB  
pr. principio, am Anfang eines Textes, vor weiterer Unterteilung  
TE Teilentwurf zum BGB, Recht der Schuldverhältnisse, Bereicherungsrecht, Redaktionsvorlage von Franz von Kübel, in: Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Schuldrecht 3 (1980), 655 ff.

## Literatur

- Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, 1992  
Beuthien-Weber, Schuldrecht II, Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag, 2. Aufl. 1987  
vCaemmerer, Gesammelte Schriften I, 1969  
Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 4. August 2000  
Gursky, 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 1994  
Jakobs-Schubert (Hrsg.), Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1978 ff.  
Johow, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Sachenrecht mit Begründung, 1880; auch in der Ausgabe von Schubert, Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, 1980 ff.  
Koppensteiner-Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl. 1988  
vKübel, vgl. Schubert  
Larenz-Canaris, Schuldrecht, Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl. 1994  
Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 1997  
Mehrtens, Bereicherungsrecht, 20 Klausurprobleme aus dem BGB, 2. Aufl. 1982  
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888, auch abgedruckt bei Mugdan  
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, 1899  
Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975  
Reuter-Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983  
Schubert (Hrsg.), Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Schuldrecht 3 (vKübel), 1980  
Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, 1934

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung und Einteilung</b> .....	1
I. Einleitung .....	1
II. Einteilung .....	2
<b>§ 2 Das erlangte „Etwas“ als Objekt der Bereicherung</b> .....	7
I. Positive Vermögensmehrung .....	8
II. Befreiung von einer Verbindlichkeit.....	10
III. Verwertung fremder Rechte und Dienstleistungen.....	10
<b>§ 3 Die Leistungskondiktion</b> .....	13
I. Die Leistung.....	13
1. Der Leistungsbegriff.....	13
2. Die Leistungszwecke .....	15
3. Die Zweckbestimmung und der Empfängerhorizont.....	18
II. Das Fehlen des Rechtsgrundes .....	22
III. Die einzelnen Leistungskondiktionen .....	23
1. Die <i>condictio indebiti</i> , § 812 I 1 (1) .....	23
2. Die <i>condictio ob causam finitam</i> , § 812 I 2 (1).....	26
3. Die <i>condictio ob rem</i> , § 812 I 2 (2) .....	27
4. Die Kondiktion wegen einer <i>datio obligandi causa</i> , §§ 684, 812 I 2 (2) .....	33
5. Die <i>condictio ob turpem vel iniustam causam</i> , § 817, 1 .....	34
6. Ausschluß der Leistungskondiktionen wegen Sitten- oder Gesetzesverstoßes des Leistenden, § 817, 2.....	35
Übersicht über die Leistungskondiktionen .....	41
<b>§ 4 Die Nichtleistungskondiktion</b> .....	43
I. Die Eingriffskondiktion.....	46
1. Der Vorgang der Bereicherung.....	46
2. Das Tatbestandsmerkmal „auf Kosten“ .....	47
3. Ohne Rechtsgrund.....	48
4. Bereicherung durch Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung.....	50
II. Die Verwendungskondiktion.....	51
1. Der Verwendende hat die Hauptsache in Eigenbesitz.....	52
2. Der Verwendende ist Fremdbesitzer der Hauptsache .....	53
3. Der Verwendende ist nicht im Besitz der Hauptsache .....	53
III. Die Eingriffskondiktion nach § 816 .....	54

## Inhaltsverzeichnis

1. Die Kondiktion nach § 816 I 1.....	54
2. Die Kondiktion nach § 816 II.....	62
3. Die Kondiktion nach § 816 I 2.....	63
Übersicht über die Nichtleistungskonditionen.....	65
<b>§ 5 Der Inhalt des Bereicherungsanspruches .....</b>	<b>67</b>
I. Die Haftung des unverklagten, gutgläubigen Bereicherten .....	67
1. Nutzungsherausgabe, § 818 I .....	67
2. Herausgabe der Surrogate, § 818 I.....	67
3. Wertersatz, § 818 II .....	69
4. Entreicherung nach § 818 III, aufgedrängte Bereicherung und Saldotheorie .....	70
5. Die Haftung aus § 822.....	81
II. Die verschärfte Bereicherungshaftung wegen Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit .....	83
1. Voraussetzungen der verschärften Haftung.....	83
2. Folgen der verschärften Haftung.....	84
<b>§ 6 Leistungsketten und Dreiecksverhältnisse .....</b>	<b>87</b>
I. Einleitung.....	87
II. Das Ziel .....	89
III. Die Gründe .....	90
IV. Die dogmatischen Hilfsmittel .....	94
1. Der Leistungsbegriff.....	94
2. Die Subsidiaritätsregel.....	94
V. Ausnahmen von der Subsidiaritätsregel.....	96
1. Analoge Anwendung des § 822 .....	96
2. Der Rechtsfortwirkungsanspruch.....	98
VI. Besondere Arten der Dreiecksverhältnisse .....	100
VII. Die rechtsgrundlose Verfügung eines Nichtberechtigten .....	101
<b>§ 7 Einige besondere Dreiecksverhältnisse.....</b>	<b>105</b>
I. Leistung auf fremde Schuld nach § 267 .....	105
II. Fehlende Anweisung.....	108
III. Vertrag zugunsten Dritter .....	112
<b>§ 8 Die Verjährung der Bereicherungsansprüche.....</b>	<b>115</b>
<b>Wiederholungsfragen.....</b>	<b>117</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>125</b>